

Bekanntmachung des Amtes Schrevenborn für die Gemeinde Heikendorf

Nachstehend wird die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heikendorf für das Haushaltsjahr 2017 öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den Produktplan mit den Anlagen nehmen. Sie liegen während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dorfplatz 2, Zimmer 2.22, aus.

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heikendorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Heikendorf vom 27.09.2017 und mit Genehmigung der Kommunaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	774.900 EUR	0 EUR	12.298.200 EUR	13.073.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	367.600 EUR	0 EUR	14.431.600 EUR	14.799.200 EUR
Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag	0 EUR	407.300 EUR	2.133.400 EUR	1.726.100 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	769.700 EUR	0 EUR	12.079.300 EUR	12.849.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	334.900 EUR	0 EUR	12.886.100 EUR	13.221.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.480.100 EUR	0 EUR	2.395.100 EUR	3.875.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.470.000 EUR	0 EUR	2.651.800 EUR	4.121.800 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	1.331.400 EUR	auf	1.414.600 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	16.600.000 EUR	auf	14.520.600 EUR
3.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	32,40	auf	32,83

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.11.2017 erteilt. Mit der Genehmigung behält sich die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 95 b Abs. 1 i.V.m. § 95 g Abs. 4 Nr. 2 GO für einen Betrag in Höhe von 495.000 € die Einzelgenehmigung vor.

Heikendorf, 01.12.2017

Bürgermeister
gez. Orth